



LV Tirol des ÖVSV, Kaiser-Max-Str.50, 6060 Hall i.T.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III/PT2 (Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail:

jd@bmvit.gv.at und begutachtung@parlament.gv.at

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom

Landesverband Tirol OE7
Landesleiter OE7AAI
Ing. Manfred Mauler
Kaiser-Max-Straße 50
6060 Hall in Tirol
Telefon: +43 5223 44389
E-Mail: oe7aai@oevsv.at
<https://oe7.oevsv.at>
ZVR 073 215 766

Datum

2018-07-26

GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018
Entwurf Bundesgesetz zur Änderung TKG 2003 u.a. (63/ME)

Sehr geehrter Herr SC Mag. Reichhardt,

mit der im Betreff angeführten Änderung des TKG 2003 soll u.a. das Amateurfunkgesetz in das TKG 2003 integriert werden und dabei für den Amateurfunkdienst maßgebliche Regelungen geändert werden. Als Landesleiter des Landesverbandes Tirol des Österreichischen Versuchssenderverbandes (in Folge kurz: LV Tirol des ÖVSV) erlaube ich mir im Namen unserer 340 Mitglieder wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen des BMVIT die Verwaltung zu vereinfachen und den Amateurfunkdienst zu liberalisieren. Der vorliegende Entwurf erscheint uns aber als verbesserungsbedürftig, da er unserer Beurteilung nach für die österreichischen Funkamateure zu wesentlichen Verschlechterungen im Vergleich zu den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen und im internationalen Vergleich führt. Es wurde auch die Gelegenheit nicht genutzt die Gesetzesmaterie leichter lesbarer und überschaubarer zu gestalten.

Durch die vorgeschlagene Einarbeitung des AFG in das TKG 2003 werden zwei unterschiedliche Materien zusammengeführt, die sich erheblich voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt deshalb darf angenommen werden, dass aus diesem Grund im kürzlich beschlossenen 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG) der Fortbestand des Amateurfunkgesetzes (AFG), der Amateurfunkverordnung (AFV) und der Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV) beschlossen wurde.

Die Regelung von kommerziellen Telekommunikationsdiensten und dem nicht-kommerziellen Amateurfunkdienst in einem Gesetz bringt unserer Meinung nach viele Abgrenzungsprobleme mit sich, da den Materien völlig unterschiedliche wesensfremde Prinzipien zu Grunde liegen. Auch anderen Staaten, wie beispielsweise die BRD behalten das Amateurfunkgesetz neben dem TKG als völlig eigenständige Gesetzesmaterie bei und das aus gutem Grund: Niemand aus dem Bereich der kommerziellen Funkdienste interessiert sich für in einem TKG aufgenommene Bestimmungen des ihn ohnedies nicht betreffenden Amateurfunkdienstes.



Wir ersuchen daher, das Amateurfunkgesetz weiterhin in seiner Gesamtheit als selbstständiges Gesetz zu führen.

Zumindest sollte die Materie von der restlichen TKG Materie in der Form deutlich abgegrenzt werden, sodass der Zusammenhang leicht erkennbar ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass alle den Amateurfunk betreffenden Regelungen, Begriffsbestimmungen und Strafbestimmungen in einem eigenen Abschnitt „Amateurfunkdienst“ zusammengeführt werden.

Stellungnahme zu Änderungen des Amateurfunkdienstes im Einzelnen:

- **Zu § 1 Abs. 2 Z.3 Zweck:**

Auch der Amateurfunkdienst sollte unserer Meinung nach bei einer Eingliederung des AFG in das TKG im Zweck entsprechend berücksichtigt werden.

Vorschlag:

(e) Regelung des Amateurfunkdienstes um der Bevölkerung die technisch-experimentelle Auseinandersetzung mit Funkkommunikation unter nicht-kommerzieller Nutzung des Funkspektrums sowie einer aktiven Auseinandersetzung mit Funktechnologien zu ermöglichen und insbesondere auch die internationale Völkerverständigung zu fördern.

- **Zu § 3 Z. 37 TKG-Novelle, Definition Amateurfunkdienst:**

Wir begrüßen die Beibehaltung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs in der Definition des Amateurfunkdienstes. Wir sprechen uns jedoch entschieden gegen die Einschränkung und Reduzierung im Gesetzesentwurf aus, wonach der Amateurfunkdienst lediglich „zur Unterstützung“ bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr betrieben werden soll.

Funkamateure senden und empfangen bekanntlich auch weltweit auf den dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen, insbesondere auf Kurzwelle. Der Not- und Sicherheitsfunkverkehr ist in der Vollzugsordnung für Funkdienst, welche Bestimmungen auch auf den Amateurfunkdienst anzuwenden sind, sowohl für bewegliche als auch feste Funkstellen, die einen solchen Funkspruch empfangen, genau geregelt.

Wir möchten zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich auf diese internationale Rechtslage hinweisen, wonach die Amateurfunkstelle, die einen solchen Notruf empfängt, wenn sich keine andere Funkstelle antwortenderweise meldet, selbst aktiv werden muss, also bereits zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Behörde oder Rettungsorganisation tätig geworden ist. Sie muss sogar in den in der VO Funk definierten Sachverhalten selbst eine Notmeldung absetzen und andere Funkstellen auf die Notsituation hinweisen bzw. alles weitere Erforderliche und Zweckdienliche mit der erforderlichen Eile veranlassen, damit die Rettungskette raschestmöglich, gezielt und effektiv eingeleitet wird.



Diese Pflichten laut VO Funk, die sich übrigens auch aus der allgemeinen Werteordnung ergeben, wonach dem Leben und der Sicherheit von Personen der absolute Vorrang einzuräumen ist und zusätzlich aus dem allgemeinen Hilfeleistungsgebot, gehen weit über bloße „Unterstützung“ bei der Durchführung von Notfunkverkehr hinaus.

Selbstverständlich wird die Amateurfunkstelle auch unverzüglich die Behörden – insbesondere die Funküberwachung - in Kenntnis setzen (dies sieht auch die Vollzugsordnung für den Funkdienst so vor, Abschnitt VII, Notfunkverkehr, §§ 26, 29), damit von dort Rettungsmaßnahmen in die Wege geleitet bzw. koordiniert und Funkverbindung mit der in Not geratenen Funkstelle aufgenommen werden kann.

Die geplante legisistische Einschränkung in der Novelle wird dieser internationalen Rechtslage in keiner Weise gerecht: Laut VO Funk muss die Amateurfunkstelle von sich aus und unverzüglich aktiv werden und selbst sowie unmittelbar direkten Notfunkverkehr abwickeln, wenn sich keine andere (insbesondere bewegliche) Funkstelle meldet und nicht erst über Anforderung irgendwelcher Behörden „unterstützenderweise“. So übrigens auch § 78 c Abs. 7 TKG. Weiters ist ausdrücklich festzuhalten, dass die VO Funk keine wörtliche Protokollierungsvorschrift für Notrufe enthält.

Wir ersuchen Sie, die als sehr abwertend empfundenen Passagen in den Erläuterungen zu korrigieren, die derzeit wie folgt vorgesehen sind:

„Not- und Katastrophenfunkverkehr wird von den mit der Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen betrauten Behörden und Organisationen durchgeführt und ist keineswegs dem Amateurfunkdienst vorbehalten. Funkamateure können jedoch in Not- und Katastrophensituationen Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr leisten. Die vorgenommene Änderung stellt eine Präzisierung dar.“

Mit der obigen Wortwahl wird unserer Ansicht nach vollkommen verkannt, dass der Amateurfunkdienst und die österreichischen Funkamateure sich nie als alleinige Wahrer des Not- und Katastrophenfunks begriffen haben, sondern stets respektiert und anerkannt haben, dass in erster Linie eine Vielzahl anderer Funkdienste, wie z.B. die BOS-Funkdienste als auch militärische Funkdienste zum öffentlichen Gemeinwohl Not- und Katastrophenfunkverkehr durchführen und durchzuführen haben.

Der Not- und Katastrophenfunkverkehr ist selbstverständlich keinesfalls dem Amateurfunkdienst vorbehalten, derartiges wurde zu keinem Zeitpunkt von Funkamateuren oder deren Interessensvertretungen vertreten oder behauptet. Den österreichischen Funkamateuren liegt jegliches Konkurrenzdenken in dieser Materie fern, was auch konkret schon in der Amateurfunkausbildung vermittelt wird.

Die bisherige Definition des AFG im Zusammenhang mit Not- und Katastrophenfunkverkehr hat nie die Zuständigkeit der Behörden zur Durchführung dieses Funkverkehrs angetastet, dies war



auch seitens der österreichischen Funkamateure in der Praxis nie der Fall. Uns sind auch keine diesbezüglichen Vorkommnisse, geschweige denn Beschwerden bekannt.

Fakt ist aber genau so, dass die Funkamateure gemäß VO Funk ebenfalls direkte Adressaten und damit auch Verpflichtete mit den dort vorgeschriebenen Verhaltensregeln sind, die eingehalten werden müssen, soll Gesundheit und Menschenleben nicht unnötig in Gefahr gebracht werden. Die Begründung in den Erl.Bem. entbehrt daher unserer Rechtsansicht jeglichen Tatsachensubstrats und vermag die geplante Einschränkung, die jedenfalls im Falle des Notverkehrs mit den Regelungen der VO Funk in klaren Widerspruch gerät, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass das bisherige unbestrittene gedeihliche Nebeneinander mit den zuständigen Behörden unverändert und unangetastet bleibt, wonach der international und national anerkannte Amateurfunkdienst ein gleichberechtigter Partner bzw. Funkdienst und auch weiters gerne unterstützend und helfend tätig ist und kooperiert, ohne sich aufdrängen zu wollen.

Die gewählten Formulierungen in den Erläuterungen des Behördenentwurfs tragen dieser Bedeutung und diesem langjährigen und allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes in keiner Weise Rechnung, sie verkennen das Wesen des Amateurfunkdienstes im Not- und Katastrophenfall. Sie werden daher von uns aus den dargestellten Erwägungen entschieden abgelehnt.

Sie stellen übrigens im Gegensatz zu den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen keine Präzisierung, sondern ganz im Gegenteil eine Verkennung und Verfälschung des Amateurfunkdienstes in Bezug auf den Not- und Katastrophenfunkverkehr dar.

Wir ersuchen Sie daher, die Erläuterungen im Sinne unserer obigen Ausführungen zu korrigieren, damit Erläuterungen veröffentlicht werden, welche dem tatsächlichen, langjährigen und stets allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes und dem auch für Österreich bindenden Regelwerk der Vollzugsordnung für den Funkdienst gerecht werden.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen § 2 Z. 1 AFG bzw. § 3 Z. 37 TKG-Novelle, welcher diesen Kriterien ausreichend Rechnung trägt, unverändert zu belassen.

• **Zu § 3 Z 44 und § 78 Abs. 4 TKG-Novelle:**

Wir begrüßen grundsätzlich die Anerkennung des Betriebes von Remotefunkstellen samt der Möglichkeit des abgesetzten Betriebes (Remotebetriebes) von Amateurfunkstellen in den erläuternden Bemerkungen, wodurch der Gesetzgeber der aktuellen technischen Entwicklung im Amateurfunk dankenswerterweise Rechnung trägt.

Es wird in diesem Zusammenhang allerdings angeregt, eine einfachere legislative Lösung derart

vorzusehen, dass bereits § 2 Z. 3 AFG wie folgt formuliert wird:

„3. „Amateurfunkstelle“ einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sender oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche umfasst, auch wenn der Sende- und Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Betreiben durch den Funkamateur an Ort und Stelle oder abgesetzt bzw. fernbedient („Remotebetrieb“) erfolgt.“

Begründung:

Mit dieser Definition erübrigt sich eine gesonderte Definition der Remotefunkstelle und damit die unseres Erachtens nicht zielführende Schaffung einer neuen, weiteren Funkstellenkategorie, die sachlich weder notwendig noch gerechtfertigt ist, handelt es sich doch um die identische bereits bewilligte Amateurfunkanlage, die einmal vor Ort und dann wieder abgesetzt betrieben wird. Weiters erspart sich die Fernmeldebehörde a priori zusätzliche bürokratische Belastungen, weil auch eine Bewilligungspflicht nicht in Frage kommt.

Lediglich in eventu, falls auf der Beibehaltung der Entwurfsfassung weiterhin (für uns nicht nachvollziehbar) bestanden werden sollte, sollte in dieser neuen Bestimmung, zumindest aber in den Erläuternden Bemerkungen zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich ergänzt und damit klargestellt werden, dass der Betrieb einer Amateurfunkstelle als Remotefunkstelle (weil durch die Amateurfunklizenz bereits zur Gänze abgedeckt) keiner gesonderten fernmelderechtlichen Bewilligung als Remotefunkstelle bedarf. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob die Amateurfunkstelle im direkten oder abgesetzten Betrieb betrieben wird, es handelt sich und es bleibt genau dieselbe – nämlich eine bereits mit Amateurfunkbewilligung bewilligte – Amateurfunkstelle, die vom behördlich geprüften und ermächtigten Funkamateur betrieben wird.

Folgerichtig schlagen wir daher vor, das Wort „Remotefunkstelle“ ersatzlos aus dem § 1 Abs. 3 Z. 44 TKG und aus § 81 a Abs.6 TKG zu eliminieren: Wo es keinen gesonderten Bewilligungsantrag gibt, können auch keine näheren Bewilligungsvorgaben über Remotefunkstellen erlassen werden.

Es wird weiters die Überlegung vorgebracht, ob es nicht möglich wäre, mit nachstehender Formulierung des § 78 Abs. 4 eine weitere - aus unserer Sicht rechtspolitisch erwünschte - Liberalisierung einzuleiten:

„§ 78 Abs. 4: Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen und mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.“

Begründung:

solange der Charakter des Amateurfunkdienstes eindeutig gewahrt ist, nämlich dass ausschließlich Amateurfunkdienst zwischen den beteiligten Stellen durch Funkamateure

durchgeführt wird, ist der Gesetzeszweck zur Gänze erfüllt und kann es daher keine Rolle spielen, auf welchen dazwischengeschalteten Übertragungswegen (Internet bzw. Internettechnologie oder sonstiges Telekommunikationsnetz, wobei derzeit gerade die Telekom-Unternehmen dabei sind, die Verbindung M2M, also von Maschine zu Maschine zu pushen) die beiderseitige Verbindung zustande kommt und fortgeführt wird. Eine Veränderung der Rechtsqualität derartiger Verbindungen als Amateurfunkdienst ist dadurch nicht ersichtlich, zumal an beiden Enden Funkamateure im Sinne des AFG tätig sein müssen, andernfalls kein Amateurfunkdienst im Sinne des Gesetzes vorliegen würde, was bekanntlich verboten ist (vgl. § 78a Abs. 4 TKG, der dies vollkommen richtig wiedergibt!). Es kann daher rechtlich dahingestellt bleiben, ob für die Datenübertragung als Zwischenträger das Internet oder eine Telekommunikationsverbindung über das Fernmeldenetz verwendet wird. In beiden Fällen ist der Erfolg im Ergebnis genau derselbe und auch die Rechtsqualität der Verbindung dieselbe. Es besteht rechtspolitisch keinerlei Notwendigkeit, gesetzgeberisch auf die dabei verwendete Technologie einzugehen.

Eine moderne Formulierung könnte vermeiden, dass das AFG in absehbarer Zeit wieder hinter der aktuellen technischen Entwicklung hinterherhinkt und neuerlich novelliert werden muss. Es wird daher höflich ersucht, die obige, zukunftsweisende Formulierung in die TKG-Novelle aufzunehmen.

Letztlich spielt es auch aufsichtsrechtlich auch keine Rolle, auf welchem Wege/welchen Zwischenknoten, ob über Internettechnologie oder das Telekommunikationsnetz oder auf andere Art und Weise diese Amateurfunkstelle vom Funkamateur im abgesetzten Betrieb angesteuert wird: der Effekt ist im Endergebnis stets genau derselbe.

Es sollte unserer Ansicht nach in Berücksichtigung der obigen Argumente die derzeit im Entwurfstext enthaltene Einschränkung auf Internettechnologie im Sinne der offiziell beabsichtigten Liberalisierung der Materie ersatzlos eliminiert und damit die Wahl des gewählten Übertragungsweges liberalisiert werden. Es kommt nur auf einen entscheidenden Punkt an: der Funkkontakt darf ausschließlich von Funkamateur zu Funkamateur stattfinden und muss sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Inhaltsrahmens bewegen.

All diese Erfordernisse sind bereits ausreichend durch die übrigen Bestimmungen des TKG sichergestellt. Es besteht daher unserer Rechtsansicht zufolge nicht der geringste rechts-politische Anlass, darüber hinaus zusätzlich regulierend einzugreifen.

• **Zu § 74 Abs. 1 a Z. 2 TKG-Novelle:**

Positiv sehen wir die vorgesehene Möglichkeit des kurzfristigen Betriebs einer Klubfunkstelle ohne Amateurfunkbewilligung im Rahmen besonderer Anlässe, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird.

Den erläuternden Bemerkungen stimmen wir vorbehaltlos zu und unterstützen diese, dass dadurch insbesondere Jugendlichen ein erster Kontakt mit dem Amateurfunk ermöglicht werden soll unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch einen Funkamateur zwecks Gewährleistung

der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die geplante Formulierung sollte aber unserer Ansicht nach liberaler und weiter gefasst werden, sodass sie lautet wie folgt:

„2. Der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen besonderer Anlässe, wenn der Betrieb durch einen Funkamateurl unmittelbar beaufsichtigt wird“.

Begründung:

Damit könnten diverse Arten besonderer auch nationale gerechtfertigter Anlässe abgedeckt werden, wie insbesondere bedeutende runde Jubiläen und Jahrestage wie z.B. Feiern zu bedeutenden Staatsjubiläen oder Bestehen des Amateurfunks in Österreich oder des Rettungswesens oder der SOS-Kinderdörfer (Hermann Gmeiner) etc.; dies wäre ein weiterer guter Schritt im Sinne der beabsichtigten Liberalisierung.

Wir erachten die Einschränkung auf bloß internationale Anlässe als wesentlich zu eng und nicht logisch begründbar.

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil sie sich mit jener in § 83 c) Abs. 1 bezüglich Zuweisung von Sonderrufzeichen wörtlich deckt, wo ebenfalls die besonderen Anlässe für die Antragstellung vorausgesetzt werden. Es spricht – soweit ersichtlich – nichts dagegen, diese Formulierung auch in § 74 zu verwenden.

- **Zu § 74 Abs. 1b bzw. 1c TKG-Novelle:**

Wir erheben zwar keinen Einwand dagegen, dass eine Anzeigepflicht für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung neu vorgesehen wird, **aber eine Vorlauffrist von einer Woche anstatt 14 Tage erscheint uns mehr als ausreichend**, sodass wir ersuchen, die einwöchige Frist anzuordnen. Entschieden sprechen wir uns gegen das Vorhaben aus, die Verletzung dieser Meldung in § 109 Abs. 4a Ziffer 3 bzw. 3a nunmehr neu unter unverhältnismäßig hohe Verwaltungsstrafe zu stellen.

- **Zu § 81 a Abs. 6 TKG-Novelle:**

Wir lehnen die in § 81 a Abs. 6 nunmehr neu vorgesehene Bewilligungspflicht von Remotefunkstellen. Es handelt sich ja um bereits behördlich bewilligte und mit Amateurfunklizenz ausgestattete Amateurfunkstellen.

Hier sollte unserer Ansicht nach dem Gedanken der Liberalisierung und dem Abbau (und nicht der Einführung neuer) bürokratischer Hemmnisse sowie der Einsparung von vermeidbaren Behördenaktivitäten der Vorrang eingeräumt werden: Eine Einführung von zusätzlichen Bewilligungserfordernissen, die es so bisher nicht gegeben hat, zieht nur neue bisher nicht notwendig gewesene Verwaltungstätigkeiten und Zusatzbelastungen für die Vollzugsbehörde dar und konterkariert die definierten Ziele des Regierungsprogramms.

Die von uns vorgeschlagene Änderung verstößt dagegen nicht gegen das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Ökonomie und des Bürokratieabbaus.

• **Zu § 78 b Abs. 1:**

Im Sinne der beabsichtigten Modernisierung und Liberalisierung ersuchen wir Sie, die heute nicht mehr zeitgemäßen kasuistischen und engen Eingrenzungen durch folgende moderne Fassung des § 78 Abs. 1 zu ersetzen:

„§ 78 b. Abs. 1: Eine Amateurfunkstelle darf

1. Nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. Nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.
3. Funkverkehr mit Amateurfunkstellen anderer Länder nur in offener Sprache abwickeln und muss diesen auf technische Mitteilungen über die Versuche sowie auf Bemerkungen persönlicher Art beschränken, die es wegen ihrer geringen Bedeutung nicht rechtfertigen, den öffentlichen Fernmeldedienst in Anspruch zu nehmen.“

Mit dieser kurzen, klaren, prägnanten und leicht lesbaren Gesetzesanordnung ist alles Wesentliche über den Amateurfunkverkehr und sein Wesen als nicht kommerzieller Funkdienst sowie den sich daraus ergebenden Umfang der rechtlich zulässigen Nachrichteninhalte vollständig, richtig und abschließend dargelegt.

Mit Aufnahme des § 78b Abs. 1 Z. 3 ist auch der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel S 25 der Vollzugsordnung für den Funkdienst, betreffend den Amateurfunk, vollinhaltlich Rechnung getragen (S 25.2. § 2 Abs. 1), der wörtlich wiedergegeben ist.

Dass es sich um einen technisch-experimentellen Funkdienst etc. etc. etc. handelt, ist ja bereits einleitend in der gesetzlichen Definition des Amateurfunkdienstes (§ 3 Z. 37 TKG-Novelle) definiert worden und braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

Lediglich für den Fall, dass der obige Vorschlag nicht weiterverfolgt wird, schlagen wir ergänzend Folgendes vor:

Die bisherige Bestimmung des § 13 Abs. 1 AFG entspricht nach unserer Auffassung nicht mehr den modernen Standards demokratischer liberaler Gesetzgebung und es sollte daher die in Begutachtung befindliche Novellierung des TKG (AFG) genützt werden, um eine rechtspolitisch gewünschte Vereinheitlichung des allgemeinen Rechtsstandards herbeizuführen. In der gegenständlichen Konstruktion bildet diese Bestimmung in ihrer restriktiven und kasuistischen, im Stile einer amtlichen Bevormundung gehaltenen Textierung einen Fremdkörper im österreichischen Recht. In Ausführung der dargestellten Überlegungen und in Einklang mit der zugrundeliegenden Bestimmung des Art. S 25.2 § 2 Abs. 1 der VO Funk (so auch die Regelungssituation bei unseren Schweizer Nachbarn) schlagen wir daher folgende Formulierung neu im TKG vor:

„§ 78 (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 78 c Abs. 5), ist im Funkverkehr der Amateurfunkstellen mit anderen Ländern die Übermittlung verschlüsselter Inhalte unzulässig.

Ausgenommen sind Kontrollsignale, die zwischen Erde-Kontrollstationen und Raumstationen des Amateurfunkdienstes über Satelliten verwendet werden.

Abs. 2 (unverändert wie im Entwurf:)

Abs. 3 Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.“

Abs. 4,5 wie bisher.

Achtung: die Verwaltungsstrafbestimmung muss den geänderten Vorgaben angepasst werden!

- **Zu § 78 c Abs. 1 und Abs. 6:**

Zu dem in den erläuternden Bemerkungen angeführten angeblich notwendigen „Schärfung des Verständnisses über die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ möchten wir aus unserer Sicht ergänzend anmerken:

Obwohl die Funkamateure aus freiwilligen Stücken heraus bei Not- und Katastrophenfällen stets in der vorderen Linie helfen und Nachrichten über Amateurfunk übermitteln, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die diesbezüglichen Vorkehrungen und Maßnahmen primär Verpflichtungen der öffentlichen Hand darstellen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Funknetzen, Mitteln und Einsatzorganisationen. Folgerichtig erscheint es sachgerecht, eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung erst für den Fall zu normieren, als die professionellen Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, also subsidiär. Alles darüber Hinausgehende soll der freiwilligenden Mithilfe – zu der jeder Funkamateur sicherlich gerne persönlich bereit ist – überlassen bleiben. Es hat diesbezüglich, so weit ersichtlich, in der Praxis auch nie ein Problem gegeben. Einer Gesetzesanordnung wie im 2. Satz des §78c Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen, bedarf es dazu nicht.

Wir ersuchen Sie daher, § 14 Abs. 1 AFG unverändert zu belassen bzw. unverändert als § 78c Abs. 1 in das TKG zu übernehmen.

Wir ersuchen Sie weiter, die bisherige einwöchige Meldefrist in § 78 c Abs. 6 unverändert beizubehalten, welche unserer Auffassung nach für die rechtzeitige Veranlassung der notwendigen behördlichen Maßnahmen durchaus ausreichend erscheint. Die derzeit vorgesehene zweiwöchige Frist lehnen wir ab.

- **Zu § 78 c Abs. 5:**

Wir schlagen vor, Absatz 5 wie folgt zu ergänzen, sodass er lautet:

„(5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4, Abs. 4 und § 78b Abs. 1 bis 3. Im Falle von Notverkehr entfällt zusätzlich die Beschränkung des § 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 und § 78 b Abs. 5 für die in Not befindliche bewegliche Amateurfunkstelle soweit und solange dies unter den gegebenen Umständen zu dessen effektiver Durchführung erforderlich und zweckdienlich ist, für ortsfeste Amateurfunkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, gilt dies nur in außergewöhnlichen Umständen.“

Begründung:

in einer Notlage ist alles Erforderliche und Zweckdienlich zur Rettung zu unternehmen, um das oberste Rechtsgut Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen und zu retten. Dem sind alle anderen Belange im notwendigen Ausmaß gemäß den konkreten Umständen des Einzelfalles unterzuordnen, auch Verwaltungsvorschriften.

Für die Übungen zu Not- und Katastrophenfunkverkehr erscheint diese zusätzliche Ausnahme für dessen ordnungsgemäße und effektive Durchführung nicht erforderlich.

In Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (siehe nachstehende Zitate) wird die obige Ergänzung angeregt.

Es darf in diesem Zusammenhang auch an die einschlägigen Bestimmungen der VO Funk erinnert werden (Anhang S13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr): „Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ihre Position bekannt zu geben und Hilfe zu erlangen. (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen“ § 3 2)

„Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer Station an Land oder erdgebundenen Küstenstation bei außerordentlichen Umständen den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not zu helfen.“ (VO Funk, Anhang S13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A3, Notfunkverkehr, Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen § 3 3).

„Der Notverkehr umfasst alle Meldungen über die sofortige Hilfe, die für die bewegliche Funkstelle in Not erforderlich ist. Jede unmittelbar in Not geratene bewegliche Funkstelle ist berechtigt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, gegen jede Bestimmung der Vollzugsordnung zu verstoßen. Diese allgemeine Befreiung gilt aber nur für die in Not geratene Funkstelle selbst, für andere Funkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, insbesondere für ortsfeste Funkstellen nur in außergewöhnlichen Umständen.“ (VO Funk, Anhang S 13 Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A1, Allgemeine Bestimmungen, § 3).

„Wenn die bewegliche Funkstelle in Not keine Antwort auf eine auf der Notfrequenz ausgesendete Mitteilung erhält, darf sie die Meldung auf jeder anderen verfügbaren Frequenz wiederholen, auf der sie die Aufmerksamkeit auf sich ziehen könnte. (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Notfunkverkehr, Abschnitt V, „Verfahren“, §§ 10, 15. Siehe weiters VO Funk, Kapitel S 4, Zuweisung und Nutzung von Frequenzen, S 4.9: „Keine Bestimmung dieser Vollzugsordnung hindert eine Station in Not, oder eine Station, welche ihr Hilfe leistet, alle Mittel der Radiokommunikation welche sie zu ihrer Verfügung hat, zu benutzen, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, die Umstände und Örtlichkeit der Station in Not bekannt zu machen und Hilfe zu erhalten oder zu leisten.“

Gemäß ausdrücklicher Anordnung gelten alle diese Bestimmungen laut Vollzugsordnung für den Funkdienst auch für den Amateurfunkdienst: bei Abwicklung des Notverkehrs ist insbesondere auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Vollzugsordnung für den

Funkdienst zu achten.

Mit der eingangs vorgeschlagenen Gesetzesformulierung wird eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der VO Funk herbeigeführt und ein ansonsten bestehender Normenkonflikt im Sinne der Rechtssicherheit behoben. Wir ersuchen daher um Aufnahme des Ergänzungsvorschlages.

- **Zu § 78 g Abs. 1 und 3, Funktagebuch:**

Kein anderer Funkdienst wurde bisher gesetzlich verpflichtet, bei Not- und Katastrophenfunkverkehr und diesbezüglichen Übungen ein Funktagebuch zu führen oder sogar den vollständigen Text der Nachrichten aufzuzeichnen: weder die Behördenfunkstellen, Sicherheitsdienste, militärischen Funkstellen, Schifffahrtfunkdienste, Flugfunkdienste, auch nicht CB-Funker und PMR-Funkstellen. Auch wenn man zum Handy oder Telefonhörer greift, gibt es keine diesbezüglichen Protokollierungspflichten.

Es ist daher nicht einzusehen, sachlich ungerechtfertigt und sehr diskriminierend, dass ausgerechnet der Amateurfunkdienst als einziger Funkdienst mit diesen erheblichen bürokratischen Hemmnissen eingedeckt wird.

Diese Funktagebuch und Protokollierungspflichten (die sowohl die sendende als auch empfangende Funkstelle erfassen) führen zu einer schweren Beeinträchtigung der Geschwindigkeit des Nachrichtenflusses, wo es doch in derartigen Situationen auf jede kostbare Minute ankommt, beeinträchtigen erheblich den Nachrichtendurchsatz und damit die Leistungsfähigkeit der Übertragungswege und gefährden damit potentiell Leib und Leben der in Not bzw. von einer Katastrophe betroffenen Menschen. Das kann wohl nicht ernstlich Absicht des Gesetzgebers sein!

Die anstehende Novellierung ist daher ein passender und gebotener Anlass für eine entsprechende Liberalisierung im Sinne der Förderung eines wirksamen und leistungsfähigen Not- und Katastrophenfunkverkehrs und zur Beseitigung der einseitigen Diskriminierung des Amateurfunkdienstes:

Wir ersuchen Sie daher, den vorgesehenen § 78g Abs. 1 und Abs. 3 TKG ersatzlos zu eliminieren.

Die gewählte Formulierung, wonach bei Notfunkverkehr und bei Katastrophenfunkverkehr der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen ist, erscheint uns jedenfalls in dieser Schärfe und Stringenz überschießend zu sein.

Ergänzende Begründung:

Gerade in Ausnahmesituationen wie Not- und Katastrophenfällen lassen die Bedingungen vor Ort einer in Not befindlichen Amateurfunkstelle, aber auch oft einer einen Notruf aufnehmenden Amateurfunkstelle (vor allem einer beweglichen) häufig keine Protokollführung zu. Insbesondere zu denken ist an widrige Wetterbedingungen oder örtliche Gefahrenlagen, die es nicht ermöglichen, Papier und Bleistift in die Hand zu nehmen und zusätzlich das Funkgerät zu halten und zu schreiben, oder das Papier ist bereits so nass, dass es unmöglich ist, es zu beschreiben oder der herrschende Sturm lässt gar nicht an eine Aufzeichnung denken. In diesen Situationen

sind Protokollführungen absolut unmöglich. Bei Nebel, Sturm und Schneetreiben z.B. oder auf stürmischem Seegang wünsche ich jedem viel Glück, es hier mit Zettel und Bleistift zu probieren. Dasselbe wird z.B. auch am Seil in einer Klettertour oder Steilgelände der Fall sein. Die Liste der Beispiele ließe sich beliebig lange fortsetzen. Geradezu absurd wäre es, in einer solchen Situation auch noch die Protokollierung des vollständigen Textes verlangen zu wollen; da stellt man sich schon berechtigterweise die Frage, was nun denn wichtiger ist: eine reibungslose, effiziente und rasche Abwicklung des Notfunkverkehrs zur Rettung von Leib und Leben oder das Schwingen von Block und Bleistift und „wortwörtliche Protokollierungen“ jedes gesprochenen Wortes! Bis dato hat in einem Rechtsstaat immer noch der Satz gegolten: Ultra posse nemo tenetur!

- **Zu § 78 m:**

Im Absatz 1 wird festgelegt, dass die Prüfungskommission beim Fernmeldebüro einzurichten ist. Das stellt für die angehenden Funkamateure aus den westlichen Bundesländern im Vergleich zur bisherigen Praxis eine erhebliche Erschwernis dar, da ja eine lange Anreise zum zentralen Fernmeldebüro in Kauf genommen werden muss. **Wir ersuchen daher auch an den geplanten Außenstellen des Fernmeldebüros in den Bundesländern Amateurfunkprüfungen durchzuführen.**

Die Formulierung im vorletzten Satz des Absatz 3 erscheint uns unglücklich gewählt und gibt auch vermutlich die Intention des Ministeriums nicht korrekt wieder, wie sie in den erläuternden Bemerkungen niedergelegt ist, wenn es schreibt: „Es soll aber auch weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, Laienprüfer für den Prüfungsgegenstand „Betrieb und Technik“ zu bestellen. Weiters ist den Erl.Bem. zu entnehmen, dass Grund für die abgeänderte Formulierung Rekrutierungsprobleme in der Vergangenheit angegeben werden, sodass Vorsorge für den Fall getroffen werden müsse, dass Laienprüfer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Unserer Erfahrung nach gab es in Tirol und Vorarlberg zu keiner Zeit Probleme Laienprüfer zu finden.

Im Hinblick auf diese Erwägungen schlagen wir folgende ausgewogenere Formulierung vor, welche die beiden Ziele besser abbildet, nämlich einerseits den Wunsch, den Erfahrungsschatz, das Praxiswissen und die technischen und betrieblichen einschlägigen Kenntnisse der Funkamateure der höchsten Prüfungskategorie zu nutzen und gleichzeitig durch eine Abmilderung der bisherigen Mussbestimmung („ist...zu bestellen“) gesetzgeberische Vorsorge für die Besetzung und das Funktionieren der Prüfungskommission bei auftretenden Engpässen auf Laienprüferseite zu treffen. Es sollte anstelle einer Kannbestimmung eine Sollbestimmung eingeführt werden, wie folgt:

„§ 78 m Abs. 3: Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde zu bestellen.

Als Prüfer für den Gegenstand Betrieb und Technik soll ein erfahrener Funkamateur, der die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis bestellt werden. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.“

- **Zu § 81 a Abs. 4 und 6:**

Warum im heutigen digitalen Zeitalter und der dichten Datenvernetzung dem Antrag auf Ausstellung einer Amateurfunkbewilligung auch noch das Amateurfunkprüfungszeugnis oder das ohnedies bereits von der Behörde gem. § 78 n anerkannte ausländische Zeugnis (nochmals) oder der Bescheid über die Befreiung von der Amateurfunkprüfung beigelegt werden muss, welche in Evidenz genommen, gelagert und sodann wieder auf dem Postwege an den Funkamateurl zurückgestellt werden müssen, ist unverständlich. Alle diese Urkunden wurden ja von dieser Behörde ausgestellt und sind daher jedenfalls dort aktenkundig.

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass diese Urkunden in einer zentralen einheitlichen Datei abgespeichert ist und von jeder zuständigen Behörde unmittelbar aufgerufen und eingesehen werden können. Dies erscheint schon aus Gründen einer wirksamen Überwachung des Amateurfunkverkehrs unerlässlich: der Berechtigungsumfang muss unverzüglich aufrufbar sein. Andernfalls besteht entsprechender Nachholbedarf. Eine elektronische Anfrage ist heutzutage in Sekundenschnelle erledigt.

Unser Vorschlag daher: Ersatzlose Streichung des § 81 a Abs. 4 (Bürokratieeinsparung, Arbeitseinsparung).

Zu § 81 a Abs. 6: Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf obige Stellungnahme, die Neuaufnahme einer Bewilligungspflicht für Remotefunkstellen lehnen wir entschieden ab.

- **Zu § 82:**

Grundsätzlich besteht auch aus unserer Sicht kein Einwand, wenn von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Gebühren an die zwischenzeitig erfolgte Geldentwertung vorgenommen wird. Der Verbraucherpreisindex 2015 bzw. Nachfolgeindex erscheint hierzu ein geeigneter Gradmesser. Diese Anpassung sollte jedoch maßvoll ausfallen, da viele der Funkamateure Schüler, Studenten, Zivil- oder Präsenzdiener bzw. Pensionisten sind und daher nur über ein geringes Einkommen verfügen. Hier ersuchen wir, entgegenkommend für die nächsten 5 Jahre von einer Erhöhung der schon derzeit als mehr als ausreichend empfundenen Gebühren Abstand zu nehmen. Dies entspräche auch dem öffentlich kundgemachten Ziel der Belastungsreduktion.

Wir ersuchen Sie daher, den Beginn der Valorisierung für den nicht-kommerziellen Amateurfunkdienst und damit die Ausgangsbasis für die Indexierung auf das Jahr 2023 zu verlegen. Gleichzeitig erscheint der Schwellwert von lediglich 3% als sehr eng angesetzt, es wird ersucht, diesen auf 5% anzuheben, sodass nicht ständige Änderungen eintreten, die jedesmaliges Tätigwerden der Behörden durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt II nach sich ziehen. Die bereits nunmehr erstmals vorgesehene Indexierung der Gebührenhöhe unter Zugrundelegung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index wird als zeitlich verfrüht abgelehnt.

- **Zu § 83:**

In § 83 Abs. 1 ist die Wortfolge „oder einer Remotefunkstelle“ ersatzlos zu streichen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise wir auf unsere obige eingehende Begründung Seite 6 zu § 3 Z 44 und § 78 Abs. 4 TKG-Novelle.

Mit ganzer Entschiedenheit wenden wir uns gegen die in § 83b) Abs. 2 vorgesehene fünfjährige Befristung von Amateurfunklizenzen. Hier wird im Ministerialentwurf ein in Mitteleuropa beispielloser Alleingang produziert. Kein europäischer Staat sieht für Funkamateure eine zeitliche Begrenzung der Amateurfunklizenzen vor! Diese Entwurfsfassung stellt nach unserer Auffassung ein „no go“ für alle dem AFG unterliegenden Funkamateure dar.

Einerseits ist zur Vermeidung von Missverständnissen aus unserer Sicht klarzustellen, dass bereits erteilte Amateurfunklizenzen, welche – abgesehen den rechtlich gedeckten Fällen des § 83 a Abs. 5 und des § 83b) Abs. 6 – in der Vergangenheit entsprechend der geltenden Rechtslage stets zeitlich unbefristet erteilt wurden, rechtskräftige behördliche Bescheide darstellen, an welche die ausstellende Behörde rechtlich gebunden ist (Bindungswirkung) und welche dem Berechtigten aus der Amateurfunklizenz einen diesbezüglichen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch gewähren und einen Vertrauenstatbestand in den zeitlich unbefristeten aufrechten Bestand geschaffen haben.

Eine nachträgliche zeitliche Einschränkung, die nicht nur nach unserer Rechtsansicht jeglicher sachlichen Rechtfertigung entbehrt, greift unserer Ansicht nach rechtswidrig in diese erworbene Rechtsstellung der Bewilligungsinhaber und damit in deren subjektiv-öffentlichen Rechte ein. Es handelt sich auch um eine dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 7 B-VG) widersprechende gesetzliche Regelung, weil es tatsächlich keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Amateurfunklizenzen im Vergleich zur Erteilung anderer Funklizenzzerteilungen wie z.B. Flugfunklizenzen, Schiffsfunklizenzen – die sämtliche laut aktueller Rechtslage unbefristet erfolgen dürfen – gibt.

Der Amateurfunkdienst und die Funkamateure werden unserer Ansicht nach daher durch diese zeitliche Einschränkung unsachlich diskriminiert.

Dass in Österreich die Amateurfunkrufzeichen knapp seien oder künftig knapp werden könnten, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen vorgebracht wird und deshalb eine Befristung notwendig werde, hält unserer Rechtsüberzeugung den Tatsachen nicht stand, wenn man die vom Ministerium selbst in den Erl.Bem. zu § 83 b Abs. 2 angeführten 6.288 Amateurfunkrufzeichen in Betracht zieht. Die österreichischen Behörden können auf Grund des international für österreichische Amateurfunklizenzen zugeteilten Landeskenners (OEA-OEZ) problemlos, und zwar auf lange Zeit, den Anfall bei Erteilung zeitlich unbefristeter Amateurfunklizenzen innerhalb der international zugeteilten Präfixe bewältigen: Es sind nach konservativer Berechnung $23 \times 26 \times 26 =$ insgesamt 15.548 Rufzeichen möglich, die nebeneinander problemlos Bestand haben; es ist also derzeit problemlos Luft nach oben für

weitere 9.260 neue Rufzeichen, also Reserve für das Eineinhalbfache des gesamten aktuellen vergebenen Rufzeichenbestandes! Geht man also von einem Rufzeichenzuwachs von höchstens 120 Rufzeichen jährlich aus, so findet die Behörde (9.260:120) für weitere 77 Jahre (!!) das Auslangen mit dem derzeitigen Vergabesystem. Die Behörden haben bis zum heutigen Tage nur OE-Rufzeichen vergeben, sie haben noch nicht einmal damit angefangen, OEA-Rufzeichen auszugeben! Damit sind die Behauptungen in den Erl.Bem., dass diese Rufzeichen angeblich „als knappe Ressourcen zu bezeichnen“ seien, eindeutig und eindrucksvoll widerlegt.

Genau aber mit dieser Erwägung versucht das Ministerium die Neueinführung einer zeitlichen Befristung zu begründen, eine andere Begründung findet sich in den Erl. Bem. nicht. Es stimmt einfach nicht, wenn darauf „aufbauend“ die Behauptung aufgestellt wird, dass „daher dringend Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes erforderlich“ seien.

Zudem würde wohl hierzulande auch niemand auf die Idee kommen, nachträgliche Befristungen von zeitlich unbefristet erteilten Kraftfahrzeugzulassungen oder Luftfahrzeugzulassungen einzuführen mit dem Argument, dass der Kennzeichenbestand nunmehr Mangelware werden würde oder gar diese Zulassungen „mittels automatischen Erlöschens“ zu beschränken und die bisherigen Zulassungen als „erloschen“ zu qualifizieren. Vielmehr ist der richtige Weg jener, welchen die Zulassungsbehörden auch rechtzeitig beschritten haben, den Vergabefundus rechtzeitig entsprechend auszuweiten, sodass es schon von vornherein gar nicht zu irgendwelchen Engpässen kommen kann; nun, das Ministerium hat – siehe oben – noch mehr als 70 Jahre Zeit, sich hier um eine praktikable Lösung zu bemühen.

Der österreichische Gesetzgeber bzw. die zuständigen Behörden haben auf Grund des Appendix 42 to the RR (Table of International Call Sign Series) der VO Funk, in welcher auch der Amateurfunkdienst geregelt ist, hierzu weitestgehende Freiheiten und Befugnisse. Sie können daher nach dem zugewiesenen Landeskenner OEA-OEZ alle weiteren Zusätze so gestalten und erweitern, wie dies zur problemlosen Rufzeichenverleihung notwendig und zweckdienlich ist, also z.B. schon bereits auf Grund der zitierten Rechtsgrundlage von bisher lediglich OE erweitern auf OEA-OEZ, zusätzlich z.B. bei den Zahlen anstatt 1-9 auf 10-90 oder bei den Buchstaben von 3 Buchstaben auf 4 Buchstaben, wodurch sich eine riesige Menge neuer Kombinationen eröffnet, die nach heutigem menschlichen Ermessen auch nicht zu einem geringen Bruchteil ausgenützt werden könnte. Von einer „knappen Ressource“ (welche als Begründung für die geplante zeitliche Einschränkung herhalten muss) kann da-her unserer Überzeugung nach keine Rede sein.

Die österreichischen Fernmeldebehörden haben bisher stets nur Rufzeichen mit dem Landeskenner OE ausgegeben, sie haben also nicht einmal ansatzweise begonnen, den ihnen zustehenden Spielraum in der Rufzeichenvergabe zu nutzen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen benötigen sie dazu keinerlei internationale Anträge oder einen längeren Umsetzungszeitraum, da ihnen dieser Landeskenner OEA-OEZ bereits international zugeteilt ist und jederzeit sofort, ohne weitere Rechtshandlungen, genutzt werden kann, was aber behördlicherseits bis heute unterlassen wurde.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist daher weder in der näheren noch in der fernen Zukunft irgend eine „dringende Maßnahme zu Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes“ erforderlich, wie dies die Behörde als Rechtfertigung für die beabsichtigten Befristungen ins Feld führt, und zwar auch unter Berücksichtigung sämtlicher derzeit „brachliegender“ Amateurfunklizenzen, die übrigens für den österreichischen Staat ordnungsgemäß Gebühreneinnahmen bedeuten, ohne dass er dafür tätig werden muss und ohne dass das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum belastet wird (sie funken ja tatsächlich nicht); was kann also eine Behörde schon wirklich dagegen haben?

Auch können wir das Argument nicht nachvollziehen, dass die Fernmeldebehörden bei Verlassenschaften angeblich „oft erst Jahre später durch einen Zufall“ Kenntnis vom Ableben eines Funkamateurs erlangen würden. Dabei kann es sich höchstens um Einzelfälle handeln, die spätestens bei der jährlichen Gebührenvorschreibung geklärt werden.

Dies ließe sich z.B. durch ein Anschreiben an die Notariatskammern, die Fernmeldebehörde vom Ableben in Kenntnis zu setzen bzw. die Angehörigen aufzufordern, dies zu tun und eine aufgefundene Amateurfunklizenz an die Behörde zurückzustellen, einfach beheben.

Im Übrigen informieren wir Angehörige beim Ableben von Vereinsmitgliedern über die Verpflichtung, die Bewilligung der Fernmeldebehörde zurückzustellen.

Fakt ist also: die Behauptung in den Erläuterungen entbehrt jedenfalls jeglicher sachlichen Grundlage.

Wir möchten hier zur Vermeidung von Missverständnissen auch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass eine derart gravierende Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der geplanten Befristung von den Funkamateuren – unseres Erachtens vollkommen zu Recht - als ungerechtfertigter gravierender Einschnitt und Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit als feindselige Maßnahme des Gesetzgebers empfunden wird, wir sind besorgt, dass im Falle ihrer legislatischen Umsetzung der weiteren Entwicklung und Verbreitung des Amateurfunks in Österreich schwerer Schaden zugefügt werden würde.

Gerade aber in Zeiten des weiterhin bevorstehenden Klimawechsels, wachsender Unsicherheit und künftig prognostizierter, stark an Zahl und Intensität zunehmender Naturkatastrophen tiefgreifenden und ausgedehnten Ausmaßes, wie Stürme, Hagel, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenkatastrophen etc. bei gleichzeitig immer geringeren Mitteln der öffentlichen Hand (auch an Kommunikationsgerät!) muss es vorrangiges Ziel und Verantwortung der zuständigen Politiker und des österreichischen Gesetzgebers sein, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um den für derartige Ereignisse bestens gerüsteten Amateurfunkdienst, der bundesweit geeignete Gerätschaften in beachtlichem Ausmaß ohne jegliche Kostenbelastung (!) der öffentliche Hand besitzt und betreibt, in weiser Voraussicht in jeder Hinsicht nachhaltig zu unterstützen und zu fördern und alles zu vermeiden, was diese Entwicklung zu beeinträchtigen geeignet ist.

Die Entwurfsfassung führt darüber hinaus zu einem stark zunehmenden Bürokratismus und zu erheblichen arbeitsmäßigen Zusatzbelastungen der Fernmeldebehörde, die wesentliche Ressourcen für diesen überflüssigen Zusatzaufwand binden und zusätzlich erhebliche

Steuermittel kosten, müssen doch die Fristen eingetragen, überwacht, Lizenzen als erloschen bearbeitet und registriert werden, bzw. Verlängerungsanträge bearbeitet und selbstverständlich bescheidmäßig mittels Ausstellung neuer Amateurfunklizenzen erledigt werden.

Außerdem ist ein Chaos im Amateurfunkverkehr, vor allem im internationalen Amateurfunkverkehr, zu besorgen, wenn etwa Funkamateure die Frist zur Verlängerung der Amateurfunklizenz, aus welchen Gründen auch immer, versäumen und dann einen neuerlichen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunklizenz stellen müssten, was natürlich auch die Verleihung eines anderen Rufzeichens für denselben Funkamateur zur Folge hätte. Die internationale Verwirrung und das Chaos wären perfekt. Kurzum: das Vorhaben verursacht rundum unerwünschte Negativfolgen. Damit verstößt aber diese Konstruktion diametral gegen die Regierungsvorgaben und die gesetzlichen Vorgaben einer Entbürokratisierung sowie Vereinfachung und Verschlinkung der Verwaltung, selbstverständlich auch gegen den verordneten Sparkurs in Anbetracht der Budgetlage, neben allen anderen angeführten Nachteilen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist bereits jetzt absehbar, dass der Entwurf, sollte er so als Gesetzesnovelle erlassen werden, zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden führen wird, also nicht ein Einsparungseffekt erzielt wird, sondern budgetwirksame Mehrkosten für den Steuerzahler generiert werden.

Es wird offensichtlich auch geflissentlich übergangen, dass im Amateurfunkwesen keinerlei Frequenzzuteilungen vorgesehen sind und auch keine erfolgen können, da die Frequenzbereiche bereits allgemein durch Verordnung festgelegt sind. Dies unterscheidet den Amateurfunk ganz wesentlich von den kommerziellen Funkdiensten, wo praktisch immer auch Frequenzzuweisungen bescheidmäßig zu erfolgen haben, die häufig zeitlich befristet werden. Das alles trifft aber auf den Amateurfunk nicht zu. Auch aus diesem Grunde sind zeitliche Befristungen von Amateurfunkfrequenzen völlig systemwidrig und verfehlt!

Es ergeht daher nochmals das eindringliche Ersuchen, diese von uns als katastrophal wahrgenommene unselige Befristung, weil rechtlich bedenklich, sachlich nicht begründbar und kontraproduktiv, ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen. Es wird eingehend vorgeschlagen und gefordert, den bisherigen § 6 Abs. 2 AFG mit folgendem Wording als neuen § 83b) Abs. 2 in das TKG zu übernehmen:

„Die Bewilligung ist, außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 unbefristet zu erteilen.“

- **Zu § 83 b) Abs. 1 und Abs. 2:**

Wir schlagen vor, die anstehende Gesetzesnovelle gleich dazu zu nützen, den gesetzlichen Rahmen (analog zu Personalausweisen, Führerscheinen, Pilotenlizenzen etc.) herzustellen, damit Amateurfunkbewilligungen, auch die sogenannten CEPT-Lizenzen künftighin in der gleichen Art und Weise im Scheckkartenformat (und aufgrund der häufigen Kopier- und Scannerfordernisse in Bezug auf die Antragstellung von Gastlizenzen im Ausland außerhalb des

CEPT-Gebietes in gut kopierbarer Form) ausgestellt und bestehende Lizenzurkunden entsprechend umgetauscht werden können, welche eine in Form eines amtlichen Lichtbildausweises ausgestellt sind und eine behördliche Unterschrift enthalten. Da ausländische Behörden, besonders im Nahen und Mittleren Osten, aber auch in Übersee amtliche Dokumente ohne Unterschrift nicht anerkennen, wird zur Vermeidung von erheblichen Problemen mit den dortigen Behörden und zwecks erfolgreicher Antragstellung für Gastlizenzen dringend ersucht, für die Erteilung und Ausfertigung der Amateurfunkbewilligungen gesetzlich auch die Unterschriftlichkeit gesetzlich anzuordnen, sodass § 83 b Abs. 1 TKG wie folgt ergänzt werden sollte:

„Amateurfunkbewilligungen und CEPT-Lizenzen sind stets als amtliche Lichtbildausweise im Scheckkartenformat mit behördlicher Unterschrift herzustellen und auszufertigen.“

„§ 83b. Abs. 2): Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 unbefristet zu erteilen.“

Zudem sprechen wir uns bereits jetzt schon vorsorglich gegen die in den Erläuterungen angedeutete wesentliche Verteuerung der Amateurfunkgebühren bei monatlicher bzw. jährlicher Zahlungsweise (im Vergleich zur Einmalzahlung für 5 Jahre) aus. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Amateurfunkdienst kein kommerzieller Funkdienst ist und damit im Gegensatz zu diesen finanzpolitisch ganz anderen Gesetzmäßigkeiten zu unterziehen ist.

- **Zu § 83b Abs. 8 TKG:**

Die aktuelle Novellierung stellt einen willkommenen Anlass zur Eliminierung überflüssiger Bestimmungen dar. Zu diesen gehört unserer Meinung nach eindeutig der bisherige § 6 Abs. 8 AFG: dass die öffentliche Hand keine Gewähr für einen störungsfreien Funkbetrieb übernimmt, trifft gleichermaßen auf alle Funkdienste in Österreich zu, selbst für Sicherheitsfunkdienste, ohne dass dies in einer gesetzlichen Bestimmung angeführt ist. Damit erübrigt sie sich aber auch bezüglich Amateurfunkdienst. Die Streichung dient der Straffung des Rechtsbestandes und dem Ziel, einfachere und kürzere Gesetze zu schaffen.

Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ist auch deshalb ratsam, weil sie zu der objektivrechtlich falschen Schlussfolgerung verleiten könnte, dem Amateurfunkdienst käme ein geringeres oder überhaupt kein Schutzbedürfnis in Bezug auf die Verhinderung von schädlichen Störungen zu. Dies wäre schon deshalb ein Trugschluss, weil dies gegen die übernommene Verpflichtung Österreichs aus der dem Internationalen Fernmeldevertrag und aus der Vollzugsordnung für den Funkdienst verstoßen würde. Zudem sind wir davon überzeugt, dass sich das BMVIT/OFB zum Schutz des Funkspektrums verpflichtet sieht.

Unter den Begriff „Schädliche Störung“ fällt definitionsgemäß jede Aussendung, Ausstrahlung oder Beeinträchtigung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet oder den Verkehr mit einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung Funkdienst vorgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht. (Kapitel VII, „gemeinsame Frequenznutzung, S.1.169 VO Funk).

Der Amateurfunkdienst ist ein solcher Funkdienst, der in Übereinstimmung mit der

Vollzugsordnung Funkdienst vorgenommen wird, wird dieser daher im obigen Sinne gestört, liegt eine „schädliche Störung“ vor.

In Art. 35 des Internationalen Fernmeldevertrages, der die sich mit den „Schädlichen Störungen“ befasst und der auch für Österreich gilt, ist normiert:

„Alle Funkstellen müssen, unabhängig von ihrem Verwendungszweck, so eingerichtet und betrieben werden, dass sie keine schädlichen Störungen verursachen bei den Funkdiensten oder Funkverbindungen der übrigen Mitglieder, der anerkannten privaten Betriebsunternehmen und der anderen Betriebsunternehmen, die ordnungsgemäß berechtigt sind, einen Funkdienst wahrzunehmen, und die ihren Dienst nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausüben.

Jedes Mitglied (also auch Österreich) verpflichtet sich, von dem von ihm anerkannten Betriebsunternehmen und den anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Betriebsunternehmen die Beachtung der Bestimmungen des ersten Absatzes zu verlangen.“ Demgemäß sind alle oben angeführten Funkdienste, auch der Amateurfunkdienst gleichermaßen vor schädlichen Störungen zu schützen. Auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, den bisherigen § 6 Abs. 8 AFG/§ 83b Abs. 8 TKG ersatzlos aufzuheben bzw. diesen nicht in das TKG zu übernehmen.

Wir ersuchen Sie daher, § 83b Abs. 8 gänzlich aus dem Entwurf zu eliminieren.

Nur für den Fall, dass diesem Vorschlag keine Folge geleistet wird, ersuchen wir Sie, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten, dass dem Amateurfunkdienst derselbe Schutz gegen schädliche Störungen wie allen anderen Funkdiensten im Sinne der VO Funk zukommt und diese Bestimmung daher nicht dahingehend auszulegen ist, dass diesem ein geringeres Schutzniveau oder kein Schutzniveau gegen schädliche Störungen zukomme.

- **Zu § 109 Abs. 4a, 4b, 4c Z. 9 TKG:**

Im Vergleich zu anderen Regelungsmaterien (z.B. StVO, KFG etc.) sind die Strafdrohungen für Funkamateure im TKG-Entwurf, wo bekanntlich zu 99 % Privatpersonen, viele davon Schüler, Studenten, Zivil- oder Präsenzdienster bzw. Pensionisten sind, und daher nur über ein geringes Einkommen verfügt, erfasst sind, bereits jetzt schon so enorm hoch angesiedelt, dass sie bereits als überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Es entsteht hier der Eindruck, dass hier – wie schon in der Vergangenheit - mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll, zumal sich die österreichischen Funkamateure in aller Regel derart gesetzeskonform verhalten, dass es derart drakonischer Strafdrohungen weder aus spezial- noch generalpräventiven Gründen bedarf.

Es sollte ausreichend berücksichtigt werden, dass es sich bei den Funkamateuren um Privatpersonen und nicht um Firmen bzw. Großkonzerne handelt.

Angesichts der äußerst wenigen, im Bereich des AFG anfallenden Verwaltungsstrafverfahren, was die Vollzugsbehörden sicherlich vollumfänglich bestätigen können, sind auch keine budgetären zusätzlichen Einkommenseffekte zu erzielen.



Eine weitere Ausdehnung des Strafrahmens ist weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen notwendig

Wir ersuchen Sie daher dringend, die bisherigen Strafrahmen des § 27 TKG betraglich unverändert zu belassen bzw. in das TKG zu übertragen, um hier zu einer gewissen Liberalisierung und Normalisierung der Verhältnismäßigkeit zu gelangen.

Ich spreche mich vehement gegen den Versuch einer weiteren verwaltungsstrafrechtlichen Kriminalisierung in Form der Einführung neuer Verwaltungsstraftatbestände aus, insbesondere gegen die geplante Neueinführung der Ziffern 1 bzw. 1a, 2 bzw. 2a und 3 bzw. 3a in § 109 Abs. 4a TKG.

Reihenweise zusätzliche Meldeverpflichtungen einzuführen und diese jeweils mit Verwaltungsstrafdrohungen zu spicken, entspricht nicht der vorgeblichen Liberalisierung des Amateurfunkwesens, der Zurückdrängung überbordender Bürokratie und dem Modell eines schlanken Staatsapparats.

Es wird daher eindringlich ersucht, diese neuen Verwaltungsstraftatbestände ersatzlos aus der Novelle zu eliminieren. Insbesondere im Not- und Katastrophenfall, wo teilweise äußerst belastende Stress-Situationen für die beteiligten Akteure herrschen, die oft alle Hände voll zu tun haben, haben Verwaltungsstrafdrohungen nichts zu suchen: hier hat der Schutz und die Rettung von Leib und Leben bei allen Versuchen, sich auch an die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu halten, absoluten Vorrang.

In § 109 Abs. 4c Z. 9 TKG-Entwurf besteht ein rechtliches Interesse daran, gesetzestechnisch klarzustellen, dass es sich hier um ein typisches Vorsatzdelikt handelt. Aus diesem Grund ersuchen wir, den Gesetzestext wie folgt zu fassen:

„§109 Abs. 4c) Z. 9: entgegen § 78 b Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, vorsätzlich Funkverkehr durchführt und keine Ausnahme gemäß § 78 c Abs. 5 vorliegt.“

Einige Bestimmungen sollten gesetzestechnisch verbessert werden, weil die in den vorangehenden TKG-Bestimmungen normierten Ausnahmetatbestände nicht eingearbeitet wurden („... und keine Ausnahme gemäß § XXX vorliegt“). Diesbezüglich empfehlen wir eine neuerliche eingehende Durchsicht und Prüfung.

Gleichzeitig sind Unvollständigkeiten vorhanden, indem z.B. nur auf die abgelegte Amateurfunkprüfung abgestellt wird, jedoch nicht berücksichtigt wird, dass auch ohne Amateurfunkprüfung z.B. im Zuge der Anerkennung ausländischer Lizenzurkunden, von Bescheiden über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung etc. durchaus legal Amateurfunkverkehr ausgeübt werden darf, auch bei Genehmigung aus besonderen Anlässen etc. etc.; wir haben eine ganze Reihe derartiger Unvollständigkeiten festgestellt, deren jeweils

einzelne Aufführung diesen Rahmen sprengen würde. Ich hoffe jedoch, dass unsere Hinweise ausreichen, die Unvollständigkeiten zur Gänze aufzuspüren und gesetzestechnisch zu bereinigen.

- **Zu § 133 Abs. 20 TKG:**

Die vorgesehene Regelung, dass alle erteilten Amateurfunklizenzen ex lege zu den angeführten willkürlichen Terminen automatisch außer Kraft treten („enden“) sollen, lehnen wir zur Gänze strikt und entschieden ab. Es handelt sich um rechtskräftige Bescheide mit Bindungswirkung der ausstellenden Behörden, in die der Gesetzgeber nicht ohne Not eingreifen soll. Ein solcher Notfall ist angesichts der völlig verfehlten angegebenen Begründungen in den erläuternden Bemerkungen objektiv wie schon weiter oben ausgeführt nicht zu erkennen. Es handelt sich hier um einen unsachlichen, durch nichts gerechtfertigten geplanten Gesetzeseingriff in die subjektiv-öffentlichen Rechte aller Amateurfunkbewilligungsinhaber, der in dieser Form in Österreich einmalig und skandalös erscheint.

Wir fordern Sie daher auf dieses Vorhaben nicht umzusetzen.

Dass die Endigungszeitpunkte auch noch willkürlich gewählt bzw. gestaffelt sind, setzt der ganzen Sache führt schon jetzt bei den betroffenen Funkamateuren zu starkem Unmut.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des Absatz 20.

Wie mager die Begründung des Ministeriums für eine derart gravierende Maßnahme ausgefallen ist, davon kann sich jedermann in den erläuternden Bemerkungen selbst überzeugen:

Dort findet sich auf Seite 16 zu

§ 133 Abs. 16, den Amateurfunk betreffend, folgender einziger Satz:

„Amateurfunkbewilligungen wurden bislang auf Grund des AFG regelmäßig unbefristet erteilt. Auf Grund der Anzahl dieser Bewilligungen (Anm.: ???) wird in Abs. 20 ein zeitlich gestaffeltes Außerkrafttreten normiert.“

Erl.Bem. zu § 133 Absatz 20:

„Mit dieser Regelung wird bewirkt, dass Amateurfunkbewilligungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ausgestellt wurden, noch für mindestens diejenige Zeitspanne aufrecht bleiben, mit der künftig erteilte Bewilligungen gültig sein werden. Gleichzeitig wird durch die vorgenommene Staffelung des Erlöschens der Bewilligungen sichergestellt, dass der mit dieser Umstellung auf befristete Bewilligungen anfallende Arbeitsaufwand durch die Behörden I. Instanz auch bewältigbar bleibt“.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit den vorgebrachten Erwägungen und Argumenten unserer Stellungnahme auseinanderzusetzen und sehen dem Ergebnis Ihrer Evaluierung mit Interesse entgegen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Abschließend ersuchen wir Sie, unsere obigen Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend in der Entwurfsfassung sowie in den erläuternden Bemerkungen zu berücksichtigen und danken für Ihre diesbezüglichen Bemühungen und Veranlassungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Manfred Mauler
Landesleiter
Landesverband Tirol des ÖVSV

Tel.: 05223/44389

E-Mail: oe7aai@oevsv.at